

Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat

Baulinienvorlage Burgreben, Anpassungen der Baulinien im Gebiet zwischen dem Botanischen Garten und dem Seewasserwerk Lengg, Festsetzung

Bereits im Jahr 2008 wurden im Kreis 8 diverse Baulinien im Rahmen einer generellen Überprüfung revidiert. Das Gebiet zwischen dem Botanischen Garten und dem Seewasserwerk Lengg wurde aus der damaligen Vorlage ausgeklammert, da zuerst laufende Planungen vertieft werden mussten. Diese Planungen betrafen u. a. ein Variantenstudium für die neue Fusswegverbindung «Burgreben» zwischen dem Botanischen Garten und der Lenggstrasse. Ferner musste im Bereich der August-Forel-Strasse und der Lenggstrasse im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau des Kinderspitals in diesem Gebiet die rechtliche Situation betreffend die Werkleitungen geprüft und neu geregelt werden.

Die nun anstehenden Baulinienrevisionen betreffen die August-Forel-Strasse, Lenggstrasse, Kartausstrasse, Südstrasse, Weineggstrasse, Zollikerstrasse sowie bestehende und geplante Fusswege in diesem Gebiet.

Ausgangslage

Die Baulinien der Stadt Zürich werden periodisch auf ihre Aktualität und Richtplankonformität hin überprüft. Bei der Überprüfung der Baulinien sind nebst den Festsetzungen im Verkehrsrichtplan auch die Parzellierung des öffentlichen Grunds sowie verkehrliche und städtebauliche Überlegungen zu berücksichtigen.

Da im Gebiet zwischen dem Botanischen Garten und dem Seewasserwerk Lengg verschiedene Faktoren für die Revision der Baulinien ausschlaggebend sind, werden die Abschnitte nachfolgend einzeln aufgeführt. Dessen ungeachtet ist darauf hinzuweisen, dass das Strassen- und Wegnetz immer aus übergeordneter Sicht betrachtet werden muss. Die in den Verkehrsrichtplänen festgesetzten Verbindungen sind meist Bestandteil eines komplexen Verkehrssystems, weshalb private Anliegen den öffentlichen Interessen gegenübergestellt werden müssen. Alle in dieser Vorlage aufgeführten Strassen- und Wegabschnitte betreffen im Verkehrsrichtplan klassierte Festlegungen.

Die Vorlage im Einzelnen

I. August-Forel-Strasse

Die Baulinienführung aus dem Jahr 1904 entspricht im Bereich der Psychiatrischen Universitätsklinik Burghölzli nicht der ausgebauten Strasse. Zwar wurden dazumal im Baulinienbereich Werkleitungen erstellt, gleichwohl aber die Strassenführung nie angepasst. Sowohl Strasse wie Werkleitungen wurden letztmals Anfang der 1990er-Jahre saniert. Aufgrund der Planungen für ein neues Kinderspital in

diesem Gebiet stellte der Kanton unlängst den Antrag, die Baulinien entsprechend dem Strassenverlauf anzupassen. Nach Klärung der rechtlichen Situation zwischen Stadt und Kanton im Falle einer allfälligen Verschiebung der Werkleitungen kann dem Ansinnen entsprochen werden. Die August-Forel-Strasse ist als regionale Veloroute und kommunaler Fussweg klassiert.

II. Lenggstrasse

Der Baulinienquerschnitt der Lenggstrasse wird zwischen der Süd- und August-Forel-Strasse von 26 m auf 20 m reduziert und die Linienführung der Strassenachse angepasst. Die massvolle Reduzierung erlaubt die bessere Beplanung des für das neue Kinderspital vorgesehenen Grundstücks. Ein allfälliger Ausbau der kommunal klassierten Strasse – insbesondere die Erstellung eines südseitigen Trottoirs – wird durch diese Massnahme nicht in Frage gestellt.

III. Kartausstrasse

Die Baulinien der Kartausstrasse werden zwischen der Zollikerstrasse und dem Weineggweg dem bestehenden Ausbaustandard angepasst. Der mittlere Bereich dieses Abschnitts ist lediglich als Fussweg erstellt und ein Strassenausbau ist nicht vorgesehen, weshalb der Baulinienquerschnitt hier reduziert werden kann. Die Kartausstrasse ist als kommunaler Fussweg klassiert.

IV. Südstrasse

Die Baulinien der Südstrasse sind auf der ganzen Länge asymmetrisch zulasten der westlich anliegenden Grundstücke festgesetzt. Im Abschnitt zwischen dem Haus Nr. 29 und dem Hambergersteig weicht die Linienführung derart stark von der Strassenachse ab, dass die östliche Baulinie teilweise im Trottoir zu liegen kommt. Baulinien sind grundsätzlich aus dem öffentlichen Grund zu verlegen, da sie in dieser Lage dem gesetzlichen Zweck der Raumsicherung nicht nachkommen. Ausserdem sind baurechtliche Konfliktsituationen gegeben, denn Baulinien definieren u. a. als Baubegrenzungslinien die Bebaubarkeit eines Grundstücks. Befindet sich die Baulinie aber ausserhalb eines Grundstücks im öffentlichen Grund, kommen anderweitige Bestimmungen zum Tragen, welche unerwünschte Auswirkungen auf die verkehrlichen sowie städtebaulichen Anliegen haben können. Um dies zu vermeiden, werden Baulinien so weit als möglich an die heutigen Gegebenheiten angepasst. Mit dieser Massnahme werden an der Südstrasse mehrere Parzellen auf der westlichen Strassenseite entlastet. Auf der östlichen Strassenseite wird vorwiegend das Gebäude Nr. 37 von der neuen Baulinie tangiert. Dies bedeutet aber nicht, dass das bestehende Gebäude weichen muss. Im Sinne einer Neubau-Linie wird auf diese Weise sichergestellt, dass die langfristigen verkehrlichen und städtebaulichen Interessen gesichert sind. Die Südstrasse ist als kommunale Strasse und Veloroute klassiert, ausserdem verkehrt darauf die Buslinie Nr. 77.

V. Weineggstrasse

Die Baulinien der Weineggstrasse werden zwischen der Drahtzugstrasse und dem Haus Nr. 30 an die vorherrschende Strassenführung angeglichen. Die gradlinige Ziehung auf der südlichen Strassenseite soll aus topografischen und städtebaulichen Gründen bestehen bleiben. Auf der nördlichen Strassenseite wird die Baulinie aus dem

öffentlichen Grund verlegt. Auf die bisherige Ausweitung im Bereich des Burgwegs kann verzichtet werden. In der Weineggstrasse verlaufen eine regionale Veloroute sowie ein kommunaler Fussweg.

VI. Zollikerstrasse

Die Baulinien der Zollikerstrasse zwischen Münchhalden- und Südstrasse sind asymmetrisch zulasten der östlich anliegenden Grundstücke festgesetzt. Neu werden die Baulinien symmetrisch zur Strassenachse ausgerichtet und der Baulinienquerschnitt im Bereich zwischen der Kartaus- und Südstrasse auf 17,5 m reduziert. Diese Verengung ergibt sich hauptsächlich aus den bestehenden städtebaulichen Strukturen auf der östlichen Strassenseite, welche auch langfristig erkennbar bleiben sollen. Auf der westlichen Strassenseite wird der Verlauf der Strasse aufgenommen und die mit rund 2 m bereits schmal gehaltenen Vorgartenbereiche der angrenzenden Strassenabschnitte übernommen. Die Zollikerstrasse ist kommunal klassiert und es sind ferner eine Veloroute, ein Fussweg sowie eine Buslinie festgesetzt.

VII. Fusswege

Der kommunale Verkehrsrichtplan sieht im betreffenden Gebiet eine neue Fusswegverbindung vom Botanischen Garten nach der Lenggstrasse mit Anschluss an den Hambergersteig vor. Dies ist eine der letzten grossen Lücken im städtischen Fusswegnetz und sie soll baldmöglichst geschlossen werden. Auch in den aktuellen Grundlängen zum Leitbild Burghölzli wird diese Fusswegverbindung befürwortet. Aufgrund des konkreten Bedürfnisses wurde ein Variantenstudium durchgeführt mit dem Zweck, die planerischen Vorgaben zu präzisieren. So wurde die zweckmässigste Linienführung unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen und Anliegen gesucht. Eigentliche Varianten der Linienführung ergaben sich vorwiegend im Bereich Burgreben. Die nun mit Baulinien zu sichernde Wegführung durch den Rebberg nutzt einerseits das bestehende (private) Wegnetz und bietet den Zufussgehenden eine attraktive Umgebung. Auch kann der Anschluss an den Hambergersteig optimal in geradliniger Führung erreicht und mit weiteren optionalen Anbindungen an den Weineggshof oder den Aussichtspunkt Burghölzli ergänzt werden. Eine gänzlich neue Wegverbindung stellt der Abschnitt zwischen dem Botanischen Garten, der Kartausstrasse und dem bestehenden Rebweg dar. Diese Wegführung ist in erster Linie landschaftlich und naturräumlich begründet und weist ein maximales Gefälle von 6 Prozent auf. Sie berücksichtigt bestehende Trampelpfade, wichtige Aussichtspunkte sowie bestehende gärtnerische Einrichtungen der Anwohnerinnen und Anwohner. Die Baulinien des Fusswegs werden aus Rücksicht auf die privaten Anliegen und aufgrund der detailliert vorliegenden Linienführung mit einem Querschnitt von 10,5 m möglichst schmal gehalten. Dies würde eine maximale Wegbreite von 3,5 m bei beidseitigen Wegabständen von ebenfalls 3,5 m erlauben. Im Gegenzug kann auf die im Jahr 1920 festgesetzten Baulinien für eine Verlängerung der Bleulerstrasse in ähnlicher Linienführung verzichtet werden.

Ebenfalls revidiert werden die Baulinien in der Verlängerung der August-Forel-Strasse zwischen der Lengg- und Enzenbühlstrasse. Diese ehemals vorgesehene Strassenverbindung ist heute nunmehr als Fussweg klassiert, sodass der Baulinienquerschnitt hier ebenfalls auf 10,5 m reduziert werden kann.

Für die detaillierte Einmessung gilt folgende Definition der Geomatik + Vermessung:

Punkt Nr.	y	x
73126	684842.41	246083.38
73127	684857.02	246074.17
73128	684857.11	246069.61
73129	684942.99	245996.41
73130	684949.73	245992.43
73131	684972.54	245982.34
73132	684997.03	245986.22
73133	685028.17	245972.46
73134	685035.59	245963.71
73135	684828.64	246069.49
73136	685205.55	245180.87
73137	684985.90	245969.27
73138	684970.51	245966.84
73139	684942.86	245979.06
73140	684863.16	246026.15
73141	684848.38	246028.13
73142	684837.69	246008.80
73143	684837.62	245950.84
73144	684861.10	245908.16
73145	684899.43	245874.58
73146	684939.86	245869.24
73147	684990.84	245694.36
73148	685034.62	245702.12
73149	685102.56	245699.48
73150	685163.91	245693.74
73151	685160.10	245686.50
73152	685150.38	245684.53
73153	685145.60	245694.69
73154	685103.58	245686.44
73155	685035.52	245689.08
73156	684989.05	245680.84
73157	684975.72	245663.22
73158	684974.62	245625.36
73159	685008.07	245560.70
73160	685020.36	245522.08
73161	685023.90	245496.87
73162	685029.90	245485.03
73163	685058.42	245457.26
73164	685093.55	245439.64
73165	685107.56	245437.41
73166	685112.82	245441.61
73167	685176.18	245362.29
73168	685180.17	245365.48
73169	685285.25	245279.05
73170	685397.33	245239.17
73171	685435.25	245196.19
73172	685467.76	245210.58
73173	685603.17	245232.42
73174	685626.79	245240.14
73175	685640.76	245270.00
73176	685621.87	245386.28
73177	685627.24	245460.86
73178	685647.19	245459.42
73179	685641.99	245387.18
73180	685659.10	245281.83

Punkt Nr.	y	x
73181	685667.28	245283.16
73182	685680.04	245259.21
73183	685703.99	245115.81
73184	685685.33	245064.23
73185	685725.98	244983.88
73186	685730.94	244958.47
73187	685742.97	244932.64
73188	685745.35	244933.75
73189	685752.07	244940.31
73190	685731.98	244913.82
73191	685733.45	244928.21
73192	685720.88	244955.20
73193	685715.96	244980.44
73194	685673.91	245063.54
73195	685693.18	245116.79
73196	685672.14	245242.77
73197	685661.43	245240.98
73198	685606.36	245212.68
73199	685470.95	245190.83
73200	685448.51	245181.17
73201	685227.27	245167.86
73202	685340.72	245140.09
73203	685375.25	245150.25
73204	685426.88	245189.80
73205	685391.25	245230.19
73206	685280.00	245269.77
73207	685179.66	245352.30
73208	685177.43	245350.52
73209	685173.95	245337.86
73210	685109.11	245268.81
73211	685119.26	245261.19
73212	685100.65	245256.31
73213	685034.35	245207.53
73214	685037.46	245169.70
73215	684989.03	245142.24
73216	684977.60	245141.39
73217	684972.84	245151.57
73218	684985.90	245152.54
73219	685026.44	245175.53
73220	685022.92	245218.37
73221	685089.48	245267.33
73222	685085.78	245271.87
73223	684977.78	245412.49
73224	684942.92	245470.37
73225	684956.56	245476.62
73226	684989.68	245421.62
73227	685097.67	245281.01
73228	685101.65	245276.21
73229	685164.51	245343.15
73230	685167.98	245355.74
73231	685111.76	245426.11
73232	685091.90	245429.27
73233	685051.09	245449.74
73234	685022.57	245477.51
73235	685013.50	245495.41
73236	685009.96	245520.62
73237	684998.74	245555.87
73238	684964.05	245622.95
73239	684964.80	245648.78
73240	684950.04	245629.26
73241	684932.54	245621.89
73242	684918.22	245617.26
73243	684909.96	245618.14
73244	684826.05	245575.84

Punkt Nr.	y	x
73245	684839.13	245540.69
73246	684821.46	245523.18
73247	684817.10	245549.71
73248	684808.63	245572.48
73249	684795.22	245599.21
73250	684797.25	245635.31
73251	684809.37	245615.58
73252	684821.94	245590.56
73253	684911.31	245635.59
73254	684927.49	245633.88
73255	684941.77	245639.89
73256	684980.55	245691.16
73257	684976.08	245750.70
73258	684934.21	245859.39
73259	684894.90	245864.59
73260	684852.79	245901.48
73261	684827.19	245948.03
73262	684827.27	246020.96
73263	684835.61	246036.03
73264	684835.33	246047.86
73265	684825.69	246055.05

Die Baulinienmassnahmen dienen der häuslicheren Nutzung des Bodens und entsprechen damit den Vorgaben des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (insbesondere Art. 1 und 3 RPG).

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Die Baulinien der August-Forel-Strasse, Lenggstrasse, Kartausstrasse, Südstrasse, Weineggstrasse und der Zollikerstrasse sowie der Fusswege zwischen dem Botanischen Garten und dem Seewasserwerk Lengg werden gemäss Vorlage des Stadtrates, Plan Nr. 2009-34, abgeändert, gelöscht bzw. neu festgesetzt.**
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Amtsblatt des Kantons Zürich» und im «Städtischen Amtsblatt» zu veröffentlichen.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

der Stadtschreiber

Dr. André Kuy